

VERÖFFENTLICHUNGEN
DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALES RECHT
AN DER UNIVERSITÄT KIEL

96

EIBE H. RIEDEL

Theorie der Menschenrechtsstandards

Funktion, Wirkungsweise und Begründung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte mit exemplarischer Darstellung der Rechte auf Eigentum und auf Arbeit in verschiedenen Rechtsordnungen



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Eibe H. Riedel

Theorie der Menschenrechtsstandards

VERÖFFENTLICHUNGEN
DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALES RECHT
AN DER UNIVERSITÄT KIEL

Herausgegeben von

Jost Delbrück · Wilhelm A. Kewenig · Rüdiger Wolfrum

Theorie der Menschenrechtsstandards

Funktion, Wirkungsweise und Begründung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte mit exemplarischer Darstellung der Rechte auf Eigentum und Arbeit in verschiedenen Rechtsordnungen

Von

Eibe H. Riedel



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel
gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Riedel, Eibe H.:

Theorie der Menschenrechtsstandards: Funktion,
Wirkungsweise u. Begründung wirtschaftl. u. sozialer
Menschenrechte mit exemplar. Darst. d. Rechte auf
Eigentum u. Arbeit in verschiedenen Rechtsordnungen /
von Eibe H. Riedel. — Berlin: Duncker und
Humblot, 1986.

(Veröffentlichungen des Instituts für Internatio-
nales Recht an der Universität Kiel; 96)
ISBN 3-428-06104-7

NE: Institut für Internationales Recht (Kiel):
Veröffentlichungen des Instituts . . .

Alle Rechte vorbehalten
© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Gedruckt 1986 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3-428-06104-7

"But in truth a modern legal system is much more complex. We have rules, in the sense in which a real-property lawyer thinks of them, but we have much besides; and I venture to think we shall understand the matter much better by distinguishing rules, principles, conceptions and standards. This may seem unduly complex. But life, which law is to govern, is a complex thing, and modern law requires and possesses a diversity of instruments for the purpose."

Roscoe Pound

Für Heinke, Oliver und Benedict

Vorwort

Diese Untersuchung hat der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel im Sommersemester 1983 als Habilitationsschrift vorgelegen. Seither erschienene Literatur habe ich, soweit dies möglich war, noch berücksichtigt.

Vielen habe ich zu danken, allen voran meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Jost Delbrück, der mir Zeit, Geduld und Förderung in geistig-stimulierender und zugleich herzlicher Atmosphäre zukommen ließ und damit vorbildliche Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten bot. Danken möchte ich ferner den weiteren Gutachtern meines Habilitationsverfahrens, den Herren Profes. Dres. Rüdiger Wolfrum, Albert von Mutius und Werner Kaltefleiter, denen ich Anregungen und wertvolle Hinweise verdanke. Allen Mitgliedern der Kieler Fakultät danke ich herzlich dafür, daß sie das Habilitationsverfahren noch während der vorlesungsfreien Zeit durchführten, so daß ich bereits zum Wintersemester 1983/84 einem Ruf an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz folgen konnte. Grundlegende Impulse verdanke ich auch den Teilnehmern und vor allem dem Leiter des Tübinger interdisziplinären Forschungsprojekts Menschenrechte, Herrn Professor Dr. Johannes Schwartländer. Danken möchte ich ferner meinen Kieler Institutskollegen und Freunden — ganz besonders Dr. Klaus Dicke für wertvolle Kritik bei der Fahnenkorrektur — für gute Gespräche zu Zeiten, in denen sie eigentlich selber keine Zeit hatten, ferner für die Hilfe bei der technischen Erstellung der Arbeit Frau Rotraut Wolf und Frau Simone Klein, den Herren Referendaren John-Thomas Flüh und Peter Rawert sowie in Mainz cand. iur. Stephan Mechnig und Ralph Alexander Lorz.

Den Herren Kollegen Delbrück und Wolfrum danke ich für die Aufnahme der Schrift in die Reihe des Instituts, der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Gewährung einer großzügigen Druckbeihilfe sowie dem Verlag Duncker & Humblot, Berlin, für die Aufnahme der Schrift in sein Verlagsprogramm. Meine Frau und Söhne haben die Entstehung der Arbeit geduldig und verständnisvoll ertragen. Sie wissen, was ich ihnen verdanke.

Mainz, im September 1986

Eibe H. Riedel

Inhaltsverzeichnis

<i>Erstes Kapitel: Einleitung</i>	21
---	----

TEIL I

Funktion und Wirkungsweise wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte	25
<i>Zweites Kapitel: Der Normenbestand zum Schutze von Eigentum und Arbeit auf internationaler und nationaler Ebene</i>	25
I. Der historische Hintergrund	25
II. Eigentum und Arbeit in universeller Normierung	33
1. Verpflichtungen aus der UN-Charta	35
2. Die „Universal Bill of Rights“	36
a) Das Recht auf Eigentum	37
b) Das Recht auf Arbeit	45
c) Zwischenergebnis	55
3. Normsetzung durch Organe der UN und Sonderorganisationen	56
a) Resolutionen und Deklarationen der Generalversammlung	57
b) Spezialkonventionen und weitere Übereinkommen der ILO	62
c) Zwischenergebnis	64
III. Eigentum und Arbeit in regionalen Menschenrechtskodifikationen	65
1. Das Menschenrechtsschutzsystem in Europa	65
2. Das OAS-Schutzsystem und der Pakt von San José (1969)	85
3. Die Afrikanische Charta der Menschen- und Völkerschaftsrechte (1981)	91
4. Bestrebungen der Liga Arabischer Staaten und islamischer Menschen- rechtserklärungen	98
IV. Bilateraler Normenbestand und Schutzmechanismen in Handels-, Schiff- fahrts- und Freundschaftsverträgen	106
V. Nationaler Normenbestand und Schutzmechanismen im Strukturvergleich	112
1. Bundesrepublik Deutschland	113
2. Großbritannien	125
3. Deutsche Demokratische Republik (DDR)	135
VI. Zwischenergebnisse	145

<i>Drittes Kapitel: Normqualität und Durchsetzungsmittel wirtschaftlich-sozialer Menschenrechte</i>	148
I. Rechtsregeln im nationalen und internationalen Recht	149
1. Zur Kategorisierung dieser Normen: positives Recht und transpositive Normprogramme	149
2. Die Rechte auf Eigentum und Arbeit im Lichte dieser Normkategorien	151
3. Zur Interdependenz von Rechtsnormen, Standards und außerrechtlichen Normen	163
II. Durchsetzungsmittel zur Verwirklichung wirtschaftlich-sozialer Rechte ..	165
III. Zwischenergebnis	168

Teil II

Begründungsprobleme wirtschaftlich-sozialer Menschenrechte 170

<i>Viertes Kapitel: Die Aporien der Begründung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte</i>	170
I. Die faktischen Grundlagen der Begründungsproblematik	170
II. Naturrechtliche und anthropologische Begründungsversuche	175
1. Naturrechtliche Begründungen	176
2. Anthropologische Begründungsversuche	178
III. Das Begründungsdilemma und Kategoriensprünge	180
<i>Fünftes Kapitel: Die Begründung der Menschenrechte aus Basisbedürfnissen</i> 182	
I. Der Kontext zu anthropologischen Konstanten	182
II. Genese der Grundbedürfnisse	183
1. Ökonomische Theorieansätze und andere Vorläufer	183
2. Die Grundbedürfnisorientierung in den siebziger Jahren	186
3. Fünf Studien zum Bedürfnisansatz	187
4. Gemeinsamkeiten der Theorieansätze	190

III. Begriff, Inhalt und Kritik der Grundbedürfnisse	191
1. Soziologische und ökonomische Kritik	191
2. Das Indikatorenproblem	198
3. Kritik am Grundbedürfniskonzept	202
IV. Grundbedürfnisse und WSK-Rechte im Vergleich	204
V. Ergebnisse	205
1. Nicht-Identität von Grundbedürfnissen und Menschenrechten	205
2. Aporien des Bedürfniskonzepts	206
3. Praktischer Nutzen der Grundbedürfnisse für Menschenrechtsforde- rungen	208
<i>Sechstes Kapitel: Die „Rechte der Dritten Generation“ als Synthese? — Das Beispiel des Rechts auf Entwicklung</i>	<i>210</i>
I. Das Recht auf Entwicklung als Rechtsnorm	211
II. Der Inhalt des Rechts auf Entwicklung	221
III. Zur Normqualität des Rechts auf Entwicklung	227
1. Ethisches Postulat	227
2. Schwellenrecht	229
3. Konglomerat positivierter Menschenrechte	230
4. Um Grundbedürfnisse „angereichertes Konglomerat“	232
5. Konsolidation der UN-Paktrechte mit internationaler Sozialstaats- Förderungsverpflichtung	233
6. Recht der Dritten Generation als „Syntheserecht“ oder dynamische Funktion des Menschenrechts	239
7. Recht auf Entwicklung als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Völker- rechts	243
8. Zwischenergebnis: Recht auf Entwicklung als Menschenrechtsstandard	258
<i>Siebttes Kapitel: Zur Normqualität von Menschenrechtsstandards</i>	<i>260</i>
I. Die Verbindung geschriebener und ungeschriebener Normen des Völker- rechts unabhängig von ihrer Geltungskraft	260
II. Das Standarddenken im anglo-amerikanischen Recht	261
III. Das Standarddenken in der deutschen Topik-Diskussion	272

IV. Standards im Völkerrecht	283
1. Standards im internationalen Wirtschaftsrecht	284
a) Traditionelle Wirtschaftsstandards	284
b) Verhaltensmaßstäbe und -kodizes	285
aa) Verhaltensrichtlinien im Rahmen der UN	286
bb) OECD-Richtlinien über transnationale Unternehmen	287
cc) EG-Verhaltensrichtlinien über Gesellschaften mit Interessen in Südafrika („Anti-Apartheid-Code“)	289
c) Zwischenergebnis: normative Vielschichtigkeit dieser Standards	290
2. Standards der ILO	291
a) ILO-Abkommensstandards	291
b) ILO-Empfehlungsstandards	294
c) ILO-Resolutions- und Deklarationsstandards	295
d) Zwischenergebnis: Standardisierung — Harmonisierung, Appell- wirkung, Ziel- und Programmsätze	296
3. Anerkannte Menschenrechtsstandards	297
a) in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung	297
b) im Wirtschafts- und Sozialpakt der UN	297
c) in Kombination mit ILO-Standards	298
d) in Kombination mit Resolutionen und Deklarationen	300
e) Zwischenergebnis: Das Zusammenwirken von Normen unter- schiedlicher Verdichtung zu „Kombinationsstandards“	300
V. Gemeinsamkeiten der Standardkonzeption im nationalen und internatio- nalen Kontext	302
1. Kombinationsstandards	302
a) im anglo-amerikanischen Recht	303
b) in kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen	304
c) im Völkerrecht	306
2. Standards innerhalb und außerhalb des rechtssystematischen Zusam- menhangs	307
a) Standards innerhalb der Rechtsordnung	307
b) Standards außerhalb der Rechtsordnung	308
3. Interaktion verschiedener Standards unterschiedlicher Normverdich- tung	308
4. Der Kombinationscharakter völkerrechtlicher Standards	310
VI. Drittgenerationsrechte als Menschenrechtsstandards	311
1. Recht auf Entwicklung als Kombinationsstandard	311
2. UN Charta-Prinzipien zur systematischen Verortung des Standards „Recht auf Entwicklung“	331

Achtes Kapitel: Theoretische Unmöglichkeit und praktische Notwendigkeit rationaler Begründung von Menschenrechten 344

I. Theoretische Unbegründbarkeit der Menschenrechte 344

1. Das Konsensproblem theologischer Begründung 344

2. Die theoretisch unüberbrückbaren Aporien philosophischer Begründung 345

3. Unbegründbarkeit wirtschaftlich-sozialer Menschenrechte aus anthropologischen Grundbefindlichkeiten und Grundbedürfnissen 346

4. Der Zirkelschluß menschenrechtlicher Begründung in Grundwerten .. 346

II. Die praktische Notwendigkeit der Menschenrechtsbegründung 349

1. Abbruch der Begründungsketten: Trennung letzter von vorletzten Fragen bei prinzipieller Anerkennung der Existenz von Menschenrechten 349

2. Einwände gegen eine vorletzte Begründung 352

3. Das Denken in Standards als Gebot praktischer Vernunft 352

4. Zwischenergebnis 353

Teil III

Die Einwirkung wirtschaftlich-sozialer Menschenrechte im nationalen Recht 354

Neuntes Kapitel: Zur Problematik der Aufnahme von wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten in das Grundgesetz 354

I. Der Streitstand im Verfassungsrecht 354

1. Aufnahme neuer Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz 356

2. Neue Organisations- und Kompetenznormen sowie Gesetzgebungsaufträge 358

3. Recht auf Arbeit als Einrichtungsgarantie oder als subjektiv-öffentliches Recht 360

4. Programmsatzkatalog sozialer Grundrechte 364

5. Zwischenergebnis 366

II. Die Bedeutung der Menschenrechtsstandards im nationalen Recht 368

Ergebnisse 373

Literaturverzeichnis 378

Personenverzeichnis 419

Sachverzeichnis 420

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	=	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 12. 12. 1948
AfChMR	=	Afrikanische Charta der Menschen- und Völkerrechtsrechte
Banjul Charta (1981)	=	s. AfChMR
AFDI	=	Annuaire français de droit international
AFG	=	Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 582
AIME	=	Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung Paris 1981
AJCL	=	American Journal of Comparative Law
AJIL	=	American Journal of International Law
AMRK	=	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Pakt von San José	=	s. AMRK
AöR	=	Archiv des öffentlichen Rechts
AVR	=	Archiv des Völkerrechts
AWD	=	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BerDGVR	=	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BIAC	=	Business and Industry Advisory Committee
BPP	=	Bulletin of Peace Proposals
BP-Pakt	=	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966, BGBl. 1973 II 1533
BR-Drs.	=	Drucksache des Bundesrates
BT-Drs.	=	Drucksache des Bundestages
BVerfGE	=	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	=	British Yearbook of International Law
CDE	=	Cahiers de Droit Européen
CDU	=	Christlich-Demokratische Union
ChVN	=	Charta der Vereinten Nationen
CIBEDO	=	Christlich-Islamische Begegnung — Dokumentationsleitstelle
CIME	=	Committee on International Investment and Multi-national Enterprises
DAC	=	Development Assistance Committee
DD 1	=	1. Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
DDR	=	Deutsche Demokratische Republik
DGVR	=	Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht
DJT	=	Deutscher Juristentag
Dt. Übers.	=	Deutsche Übersetzung
DVBl	=	Deutsches Verwaltungsblatt

ECOSOC	=	Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen
EG	=	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKS	=	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSV	=	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 BGBl. 1952 II. 447
EGMR	=	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Straßburg)
EKD	=	Evangelische Kirche in Deutschland
EKMR	=	Europäische Kommission für Menschenrechte
1. ZP EMRK	=	1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention
EPZ	=	Europäische Politische Zusammenarbeit
ESCh	=	Europäische Sozialcharta
ESCOR	=	Economic and Social Council, Official Records
EuGH	=	Europäischer Gerichtshof (Luxemburg)
EuGRZ	=	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuR	=	Europarecht
Euratom	=	Europäische Atomgemeinschaft
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAO	=	Food and Agriculture Organization (Welternährungsorganisation)
FEST	=	Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft
FHS-Verträge	=	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge
FS	=	Festschrift
GA	=	General Assembly (Generalversammlung der Vereinten Nationen)
GAOR	=	General Assembly Official Records
GATT	=	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
GG	=	Grundgesetz
GST	=	Allgemeine Systemtheorie
GYIL	=	German Yearbook of International Law
Hg.	=	Herausgeber
IAGMR	=	Inter-Amerikanischer Menschenrechtsgerichtshof
IAKMR	=	Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission
IBRD	=	International Bank for Reconstruction and Development (Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Weltbank)
ICC	=	International Chamber of Commerce
ICLQ	=	International and Comparative Law Quarterly
ICJ	=	International Court of Justice
ICJ	=	International Commission of Jurists
IGH	=	Internationaler Gerichtshof
IJIL	=	Indian Journal of International Law
IKRK	=	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILA	=	International Law Association
ILM	=	International Legal Materials

ILO	=	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
ILR	=	International Labour Review
JDI	=	Journal de Droit International
JIR	=	Jahrbuch für internationales Recht
JöR	=	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JZ	=	Juristenzeitung
KSZE	=	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
MNE	=	Multinational Enterprise
m. w. H.	=	mit weiteren Hinweisen
NethYIL	=	Netherlands Yearbook of International Law
NGO	=	Non-governmental Organization (Nichtstaatliche Organisation)
NIRL	=	Netherlands International Law Review
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	=	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWWO	=	Neue Weltwirtschaftsordnung
OAS	=	Organization of American States (Organisation Amerikanischer Staaten)
OAU	=	Organization of African Unity (Organisation Afrikanischer Einheit)
OECD	=	Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für europ. wirtschaftl. Zusammenarbeit)
ÖZöR	=	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
ÖZöRuV	=	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht
PASIL	=	Proceedings of the American Society of International Law
RabelsZ	=	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC	=	Académie de Droit International, Recueil des Cours
RDH/HRR	=	Revue des droits de l'Homme/Human Rights Revue
Res.	=	Resolution
RGBL	=	Reichsgesetzblatt
RGDIP	=	Revue Générale de Droit International Public
RGZ	=	Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIAA	=	United Nations, Reports of International Arbitral Awards
SGB, AT	=	Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil, v. 11. 12. 1975, BGBl. III 86-7-1
SPD	=	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StabG	=	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967, BGBl. I, 582, geändert durch Art. 12 FinanzanpassungsG vom 30. 9. 1971, BGBl. I, 1426 und Art. 25 ZuständigkeitsanpassungsG vom 18. 3. 1975, BGBl. I, 705, BGBl. III, 707-3

StIGH/PCIJ Ser. A	=	Ständiger Internationaler Gerichtshof/Permanent Court of International Justice, Series A: Collection of Judgments
Suppl.	=	Supplement (Anhang)
TUAC	=	Trade Union Advisory Committee
UDSSR	=	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UNCIO	=	United Nations Conference on International Organization
UNESCO	=	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
UN(O)/VN	=	United Nations Organization/Vereinte Nationen
VBS	=	Satzung des Völkerbundes
VN-Pakte	=	Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen vom 19. 12. 1966
VRU	=	Verfassung und Recht in Übersee
VVDStRL	=	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WEC	=	World-Employment Conference (Weltbeschäftigungskonferenz)
WHO	=	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WOMP	=	World Order Models Project
WRV	=	Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919, RGBl. 1383
WSK-Pakt	=	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. 12. 1966, RGBl. 1973 II 1569
WSK-Rechte	=	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
WVR	=	Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hg.): Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., Berlin 1961
ZaöRV	=	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfP	=	Zeitschrift für Politik
ZVglRW	=	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Zur Zitierweise der Dokumente der Vereinten Nationen vgl. die Erläuterungen von Ignaz Seidl-Hohenveldern: Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der supranationalen Gemeinschaften, 3. Aufl., Köln etc. 1979, Rdz. 2116—2118, 321—323.

Erstes Kapitel

Einleitung

Dies ist eine Arbeit über Rechtsstandards. Alle Ausführungen zu den Rechten auf Eigentum und auf Arbeit sowie im Begründungskontext auch zum Recht auf Entwicklung als sog. „Drittgenerationsrecht“ dienen folglich primär dem Zweck, Funktion und Wirkungsweise von Menschenrechtsstandards im Völkerrecht, aber auch im nationalen Recht zu verdeutlichen. Aus dem großen Korb der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte) wurden die auf Eigentum und auf Arbeit vor allem deshalb ausgewählt, weil sie im engsten menschenrechtlichen Begründungszusammenhang stehen, zum anderen aber auch besonders augenfällige Wirkungsunterschiede in den nationalen Rechtsordnungen aufweisen und idealtypisch die ideologischen, ökonomisch-sozialen und kulturellen Differenzen der Staatenwelt plastisch markieren. Aus diesem Grunde werden die herangezogenen Beispiele aus drei fundamental unterschiedlichen Rechtsordnungen gewählt: aus dem Recht der *Bundesrepublik Deutschland*, um das westeuropäische, verfassungsrechtlich positiviert Menschenrechtsverständnis, aus dem Recht *Großbritanniens*, um den Menschenrechtsgehalt der Eigentumsgarantie ohne ausdrückliche Positivierung in einem Verfassungsgesetz darzulegen, sowie aus dem Recht der *DDR*, um das östliche Menschenrechtsverständnis in seiner vorwiegend kollektiven Ausrichtung exemplarisch zu verdeutlichen. Dabei kann es nicht darauf ankommen, systemimmanente Varianten — etwa in der Sowjetunion, Jugoslawien oder Polen — aufzuzeigen, so sehr dies eine lohnende Vergleichsmaterie wäre; dies bedürfte einer eigenen Studie. Auf völkerrechtlicher Ebene werden regionale Kodifikationsbemühungen in die Untersuchung einbezogen, um unter dem Blickwinkel möglicher kultureller Relativität die Möglichkeiten menschenrechtlicher Normierung trotz aller kulturellen Differenzen der Staaten aufzuzeigen. Zugleich dienen diese Beispiele der Begründungsproblematik, der im zweiten Teil der Arbeit nachgegangen wird.

Bei dieser Zielrichtung dienen die herangezogenen Menschenrechtsnormen nur als Illustrationsmaterial; ein vollständiges Tableau sämtlicher mit diesen Rechten verbundenen Fragen zu erstellen, ist weder beabsichtigt, noch im Rahmen dieser Untersuchung realisierbar. Für

die vielschichtige Eigentumsproblematik bedeutet dies folglich den weitgehenden Verzicht auf die Darstellung so interessanter Fragen wie die der Eigentumsentziehung, der historischen Entwicklung oder der verfassungsrechtlichen Unterscheidung von Individualrecht und Instituts-garantie.

Da auf universeller Ebene eine tendenzielle Schwächung des menschenrechtlichen Forderungsgehalts der Eigentumsgarantie bei korrespondierendem Auftrieb für das Recht auf Arbeit feststellbar ist und neuerdings zunehmend Rechte der dritten Generation als „Dachrechte“ über den liberalen Freiheitsrechten der ersten und den sozialen Rechten der zweiten Generation diskutiert werden, wird diese Problemdimension im Zusammenhang mit der Begründungsfrage der Menschenrechte am Beispiel des Rechts auf Entwicklung mit aufgegriffen. Setzt sich diese neue Menschenrechtsgeneration der Rechte auf Entwicklung, Frieden, Selbstbestimmung, gemeinsames Menschheitserbe („Common heritage of mankind“) sowie auf eine lebenswerte Umwelt durch — um nur die am häufigsten genannten Beispiele zu benennen —, so wird es zu möglicherweise grundlegenden Veränderungen des Menschenrechtsverständnisses kommen, die den tradierten westlichen Vorstellungen nur wenig entsprechen. An diesen Drittgenerationsrechten, aber auch an den völkervertraglich normierten Rechten auf Eigentum und Arbeit in universeller, regionaler, bilateraler und nationaler Formulierung läßt sich die Wirksamkeit völkerrechtlicher Kombinations- oder Menschenrechtsstandards messen. Es zeigt sich, daß diese Standards ein subtiles Instrumentarium bilden, das bei der Lösung völkerrechtlicher, aber auch nationaler Rechtsprobleme zur Verfügung steht.

Dem Nachweis dieser These dient die gesamte Untersuchung. Im einzelnen liegt ihr ein praktisches und ein normtheoretisches Erkenntnisinteresse zugrunde. Dem theoretischen Interesse dient im ersten Teil eine Untersuchung der vielfältigen Normarten im Völkerrecht, mit denen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte positiv-rechtlich artikuliert werden und die belegen, daß das herkömmliche, innerstaatlich entwickelte Rechtssatzmodell durch Fixierung auf Sanktionsmöglichkeiten und auf das Kriterium unmittelbarer, notfalls zwangsweiser Durchsetzung eindimensional wirkt. Das Verständnis der WSK-Rechte erschließt sich erst dann voll, wenn man neben „hard and fast rules“ unterschiedliche Grade normativer Verdichtung und das rollenspezifische Verhalten der Normanwender als völkerrechtlich relevante Daten in die Untersuchung mit einbezieht. Die Wechselbeziehung von Norm und Normanwender fällt in den Zuständigkeitsbereich der internationalen Beziehungen, wird jedoch von der Politikwissenschaft wegen ihres normativrechtlichen Bezuges häufig ausgespart und gehört folglich zum Völkerrecht.

Schärfer noch als für staatsbürgerliche und politische Menschenrechte stellt sich bei WSK-Rechten die Begründungsfrage. Deshalb wird im zweiten Teil der Frage nachgegangen, ob die vielfältigen ideologischen, kulturellen und sonstigen Differenzen der Staatenwelt normativ oder faktisch überbrückt werden können, ohne die historisch gewachsenen und in ihrem politischen Forderungscharakter stets über Rechtspositivierungen hinausreichenden Menschenrechte auf einen minimalistischen kleinsten gemeinsamen Nenner zu verkürzen.

Dabei wird die These aufgestellt, daß WSK-Rechte wie alle Menschenrechte trotz aller entsprechenden Begründungsversuche *theoretisch* weder durch theologische, philosophische, positivrechtliche, anthropologische Anbindung, noch durch Grundwerte und faktische Grundbedürfnisse rational begründet werden können. Es besteht aber ein *praktisches* Bedürfnis ihrer Begründung. Diese kann dadurch erfolgen, daß letzte Fragen zwar offenbleiben, dafür aber trotz möglicher unterschiedlicher Letztbegründung zumindest Konsens über die Anerkennung der Menschenrechte als höherrangiges Recht erzielt wird. Positivierungen von Menschenrechten verzichten deshalb zumeist auf Letztbegründungen, setzen diese jedoch stets voraus. Das Begründungsproblem kann folglich zwar nicht theoretisch, jedoch praktisch-vernünftig überwunden werden (Humes „als ob“-These, Kants kategorischer Imperativ).

Der Konsens über eine praktisch-vernünftige Fundierung der WSK-Rechte ist aber nur dann universell herstellbar, wenn die zugrundegelegten Wertungen auf „common sense“, „sensus communis“ gestützt werden und sich auf Maßstäbe normaltypischen sozialen Verhaltens beschränken. Hierfür bieten sich insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechtsstandards an.

Dem praktischen Interesse der Arbeit dient im dritten Teil zum einen die Untersuchung der vieldiskutierten Frage, ob der Grundrechtsteil des Grundgesetzes um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Form eines Programmsatzkataloges oder von Staatszielbestimmungen ergänzt werden sollte. Dabei wird gezeigt, daß eine Änderung des Grundgesetzes an sich entbehrlich ist. Die Untersuchung folgt insoweit der ganz überwiegend vertretenen Meinung. Abgelehnt wird allerdings die dafür zumeist angegebene Argumentation, eine Aufnahme wirtschaftlich-sozialer Grundrechte in den Text des Grundgesetzes „denaturiere“ notwendigerweise klassische Freiheitsrechte. Eine grundrechtliche Positivierung erübrigt sich jedoch, weil die Bundesrepublik auf anderem Wege verbindliche völkerrechtliche Verpflichtungen dieser Art übernommen hat. Gegenüber den bislang erörterten Programmsatzkatalogen — etwa nach dem Muster der Weimarer Reichsverfassung oder Staatszielbestimmungen nach Art der geplanten Schweizer Totalrevision der